

RS Pvak 2021/9/7 A28-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2021

Norm

PVG §2

PVG §9 Abs1

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung DL; Rechtsschutzinteresse; Wahrung der Rechte des DL; Zurechenbarkeit

Rechtssatz

Ist bei einer Tätigkeit, die an sich dem PVO obliegen würde, aber erkennbar, dass sie auf einen spontanen Entschluss zurückzuführen ist, dem kein Beschluss des PVO vorangegangen sein kann, kann es sich, auch wenn die Handlung vom Vorsitzenden gesetzt wurde, um keine Geschäftsführungstätigkeit des Ausschusses handeln (Schragel, PVG, § 41, Rz 2; PVAK 12.06.2001, A 10-PVAK/01, jeweils mwN). Dies hat umso mehr für eine Tätigkeit des DA-Vorsitzenden Geltung, die dem PVO als Kollegialorgan nicht obliegen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A28.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at